

5. Krusen-Gang, Engelsgrube 26, seit 1445, mit 6 Buden als Freiwohnungen für die gleiche Zahl von Wittwen oder Jungfrauen; Kapitalvermögen ca. M. 18,000 Jahreseinkommen ca. M. 600

6. Schiffergang, Engelsgrube 15, mit 7 Buden als Freiwohnungen für bedürftige Schiffer-Wittwen.

Fast sämtliche vorstehend aufgeführten Privatstiftungen gewähren außer den Leistungen an die in den Stiftungsgebäuden wohnenden Präbendisten auch andern Bedürftigen Geldunterstützungen, geben theilweise auch Beiträge an Kirchen und öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten, sowie Stipendien an Studierende und in gleicher Weise werden auch die Einkünfte der übrigen zahlreichen Privatstiftungen verwandt.

Zu den Privatstiftungen gehören, außer den vor genannten Armenhöfen Armenhäusern und Gängen, sowie abgesehen von dem Kinderhospital, dem Rettungshause und mehreren Stiftungsschulen, noch die Westerauer Stiftung. Von den Zinsen ihres etwa M. 255,000 betragenden Kapitalvermögens werden etwa M. 4500 zu wohlthätigen Zwecken verwendet.

Außerdem bestehen hieselbst 179 Privatstiftungen (Testamente) ohne Gebäude, mit einem Kapitalvermögen von etwa M. 1 600,000, davon Rein-Einkünfte im Gesamtbetrage von etwa M. 56,000 zur Unterstützung Hilfsbedürftiger, zu Stipendien, Dienstbotenprämien und Heirathsbeihilfen, zu Schul- und Kirchzwecken, sowie als Zuschüsse an öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten ihre Verwendung finden.

Die gleichfalls unter staatlicher Aufsicht stehenden 23 Familienstiftungen mit einem Kapitalvermögen von etwa M. 1 700,000 und etwa M. 70,000 reinen Einkommen sind bestimmten Familienangehörigen, darunter auch Auswärtigen, durch Präbenden, Stipendien und Aussteuerbeihilfen Unterstützung zu gewähren.

Das **Kinderhospital**, in der Vorstadt St. Jürgen, Hürterthorallee 41, belegen; eine Privat Wohlthätigkeitsanstalt, 1852 errichtet und 1857 obrigkeitlich bestätigt, für Kinder bis zu 14 Jahren. Es wird von einer aus Männern, Frauen und Jungfrauen zusammengesetzten Vorsteherchaft verwaltet und theils durch die Kostgelder der Kinder, theils durch freiwillige Beiträge, sowie durch die Zinsen belegter Gelder erhalten. Die Pflege und den Haushalt besorgen Diaconissen aus dem Stift Bethlehem zu Ludwigslust.

Das **Rettungshaus für Verwahrloste**, gegründet und obrigkeitlich bestätigt im Jahre 1844, auf dem sog. dritten Fischerbuden vor dem Mühlenthor, eine Privat-Anstalt nach dem Muster des Rauhen Hauses zu Hamburg, zur Erziehung von 36—40 verwahrloseten Knaben. Es steht unter Verwaltung einer sich selbst ergänzenden Vorsteherchaft und wird theils durch gezahlte Kostgelder, theils durch freiwillige Gaben und durch eine Wochenjamsammlung erhalten.

Der **Frauenverein**, eine Verbindung angesehenen Frauen, bildete sich in den Zeiten der Kriegsjahre im ersten Viertel dieses Jahrhunderts, und wirkt noch fortwährend wohlthätig zur Linderung der Noth, besonders verschämter Armen, durch Speisungen, Geld, Kleidung und Gelegenheit zum Erwerb durch Handarbeit.

Der **weibliche Armenverein** hat den Zweck, mit solchen Nothleidenden der niederen Classen, welche von der Armenanstalt unterstützt werden, in persönliche Beziehung zu treten, und ihnen auf angemessene Weise Hülfe zu leisten. Er beschränkt seine Wirksamkeit auf die Fürsorge für die ihm von den Armenpflegern schriftlich empfohlenen Armen.

VIII. Handel.

Diejenigen Bürger des Lübeckischen Freistaates, welche das kaufmännische Gewerbe selbstständig betreiben oder dasselbe, ohne seitdem zu einem andern Erwerbszweige übergegangen zu sein, betrieben haben, sind berechtigt Mitglieder der Lübeckischen Kaufmannschaft zu werden. Die Berechtigung zum Betrieb des kaufmännischen Gewerbes ist indessen nicht mehr wie früher an den Erwerb des Lübeckischen Bürgerrechtes und den Eintritt in die Kaufmannschaft geknüpft; es kommen vielmehr hinsichtlich der Ausübung wie bei jedem andern Geschäftsbetrieb lediglich die Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und hinsichtlich der Anmeldung beim Gerichte behufs Eintragung in das Handelsregister, die Vorschriften des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in Frage. Die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft und die Ausübung verschiedener Befugnisse hinsichtlich der Handels- und Schiffahrts Angelegenheiten des Lübeckischen Freistaates liegt der Handelskammer ob,

die aus einem Präses sind, der Secretär, der Handelskammer bleibende Aussä und die Handels Lübeckischen Kaufmannschaft u. s. w. ob 5. März desselb

Die Handelsmannschaft und der Kaufmannschaft u. s. w. ob zu sorgen; für Hofverwalters ob: die Sam Bibliothek, son Materials, den hat sich die Ver Missionen zu c verträge und z betreffen, ist d das Recht der L und die Schiff Gesäß aller im kannmachunge erforderlich, m Wenn auf die begründeten G Jamsammlung der

Es giebt der Cassen-Kaufmannschaft der Kaufmann Budgets bewill Ausgaben, wi Aufsicht über ordnet die Bez Nachsinder z vorfallenden G Güterschreiber ist einem and 1 1/4 Uhr Nach die Bugstr-D mannschaft ein für die genam und zwei an Testamente u andere Weise bezw. die Har beiten, der A für Zollangele bezüglichen F welchem die A mannschaft it walter der S genommen. für den Klein Das Amt Hause der den Werktagen